



Satzung  
über die  
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührensatzung)

---

Erlass

13.11.1991

---

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
	23.11.1991	22.11.1991	

---

	Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen					
19.03.1997		§ 4 Abs.1 Nr.6 § 5	01.04.1997	22.03.1997	
Euro-Beträge		§ 4, 5	01.01.2002		
26.11.2002		§ 5	01.01.2003	29.11.2002	
14.12.2015		§ 4, 5	01.01.2016	23.12.2015	
15.05.2023		§ 4, 5, 6	01.07.2023	18.05.2023	

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung  
§ 4 und 11

Kommunalabgabensatzung  
§ 2, 8, 9

Stadt Isny im Allgäu  
Landkreis Ravensburg

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 18.12.1995 (BGL. 1996 S. 29) und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 28. Mai 1996 (GBL. S. 481) hat der Gemeinderat am 19. März 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung sowie die Benützung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer die gebührenpflichtige Leistung ohne Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4

## Verwaltungsgebühren

(1) die Gebühren betragen

1.	für Amtshandlungen	23,00 Euro
2.	Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	34,00 Euro
3.	für die Zulassung vom gewerbsmäßigen Grabmalaufsteller	
	3.1 für den Einzelfall	34,00 Euro
	3.2 für eine Dauerzulassung	77,00 Euro
4.	für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit	34,00 Euro
5.	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	104,00 Euro

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.03.1997 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## § 5

## Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

1.	für die Bestattung	
	1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	990,00 Euro
	1.2 von Personen unter 10 Jahren	310,00 Euro
	1.3 von Tot- und Fehlgeburten	220,00 Euro
	1.4 ein Zuschlag für die Tieferlegung	90,00 Euro
	1.5 ein Zuschlag für die Beisetzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	30 v. H.
2.	für die Beisetzung von Urnen	
	2.1 Beisetzung in einem Urnengrab	470,00 Euro
	2.2 Beisetzung in einer Urnenwand	570,00 Euro
3.	für die Überlassung eines Reihengrabs	
	3.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.950,00 Euro
	3.2 von Personen unter 10 Jahren	430,00 Euro
	3.3 für Personen im Altern von 10 Jahren oder mehr (Erdrasengrab)	4.140,00 Euro
4.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.350,00 Euro
	für die Überlassung eines Urnenrasengrabes in Isny	1.260,00 Euro
	für die Überlassung eines Urnenrasengrabes in Neutrauchburg	1.260,00 Euro
	für die Überlassung eines Urnenbaumgrabes in Neutrauchburg	1.160,00 Euro
5.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	5.1 in Isny	
	5.1.1 für ein 1-stelliges Wahlgrab ohne Vertiefung je Jahr	130,00 Euro
	5.1.2 für ein 1-stelliges Wahlgrab mit Vertiefung je Jahr	145,00 Euro
	5.1.3 für ein 2-stelliges Wahlgrab ohne Vertiefung je Jahr	200,00 Euro
	5.1.4 für ein 2-stelliges Wahlgrab mit Vertiefung je Jahr	235,00 Euro
	5.1.5 für ein Erdrasenwahlgrab ohne Vertiefung je Jahr	215,00 Euro
	5.1.6 für ein Erdrasenwahlgrab mit Vertiefung je Jahr	230,00 Euro
	5.1.7 für ein Urnenrasenwahlgrab je Jahr	85,00 Euro
	5.1.8 Hinzubestattung einer Urne in ein vorhandenes Wahlgrab	1.010,00 Euro

5.2 in Neutrauchburg	
5.2.1 für ein 1-stelliges Wahlgrab ohne Vertiefung je Jahr	130,00 Euro
5.2.2 für ein 1-stelliges Wahlgrab mit Vertiefung je Jahr	145,00 Euro
5.2.3 für ein 2-stelliges Wahlgrab ohne Vertiefung je Jahr	200,00 Euro
5.2.4 für ein 2-stelliges Wahlgrab mit Vertiefung je Jahr	235,00 Euro
5.2.5 für ein Urnenrasenfamilienwahlgrab je Jahr	135,00 Euro
5.2.6 Hinzubestattung einer Urne in ein vorhandenes Wahlgrab	1.010,00 Euro
5.3 für ein Urnenwahlgrab je Jahr	145,00 Euro
5.3 für ein Urnenwahlgrab in einer Urnenwand je Jahr	185,00 Euro
5.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wie 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6, 5.1.7, 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5, 5.3, 5.4; Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
6. für sonstige Leistungen	
6.1 für die Benutzung der Leichenhalle Isny	100,00 Euro
6.2 für die Benutzung der Aussegnungshalle Isny	250,00 Euro
6.3 für die Benutzung der Leichenhalle Neutrauchburg	100,00 Euro
6.4 für die Benutzung der Aussegnungshalle Neutrauchburg	125,00 Euro
6.5 für die Benutzung der Leichenhallen Beuren und Bolsternang	100,00 Euro
6.6 2. Leichenschau	25,00 Euro
7. Ausgrabungen und Umbettungen	
7.1 Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.630,00 Euro
7.2 Ausgrabung einer Leiche nach Auswärts	810,00 Euro
7.3 Umbettung von Gebeinen im Friedhof	550,00 Euro
7.4 Ausgrabung von Gebeinen nach Auswärts	300,00 Euro
7.5 Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	400,00 Euro
7.6 Ausgrabung einer Urne nach Auswärts	200,00 Euro

## § 6 Auslagen

Für Namensschilder für Urnenrasengräber und Steinfindlinge für Erdrasengräber, sowie deren 2. Gravur, werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich der Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.11.1991 in Kraft.

Isny im Allgäu, den 13.11.1991

Behring, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.